

04.07.03

**Beschluss**

des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/1355 – zu dem

**Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs  
von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 395/03 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 15/1355

15. Wahlperiode

02.07.03

Beschlussempfehlung  
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwert-  
diensternummern

- Drucksachen 15/907, 15/1068, 15/1126, 15/1198 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Rudolf Köberle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 48. Sitzung am 5. Juni 2003 beschlossene  
Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternum-  
mern wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse ge-  
ändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss  
beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzu-  
stimmen ist.

Berlin, den 2. Juli 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf

Ludwig Stiegler

Rudolf Köberle

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von  
0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern**

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 - neu -, 3 - neu - TKG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 43c wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "im Rahmen der Nummernverwaltung" eingefügt.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
  - "(2) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.
  - (3) Die Regulierungsbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit."